

Paukkomment der Heidelberger Interessengemeinschaft

Fassung zur 2.HIG Sitzung des WS 17/18 vom 23.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	Seite	
§ 1 Geltungsbereich, Waffenschutz und Reinigung	3	
§ 2 Bestimmungspartien		3
§ 3 Mensurabstand	3	
§ 4 Größenausgleich	3	
§ 5 Auslage		3
§ 6 Kommando		4
§ 7 Der erste Hieb		4
§ 8 Pausen		4
§ 9 Ende der Mensur	4	
§ 10 Suspension		4
§ 11 Grenzen der Suspension		4
§ 12 Waffe		5
§ 13 Halsbandagen	5	
§ 14 Mensurbrille und weitere Schutzutensilien	5	
§ 15 Leder		5
§ 16 Funktionäre auf Mensur		6
§ 17 Der Paukant		6
§ 18 Inkomentmäßigkeiten des Paukanten	6	
§ 19 Der Unparteiische		6
§ 20 Aufgaben des Unparteiischen	6	
§ 21 Unverletzlichkeit des Unparteiischen	6	
§ 22 Befugnisse des Unparteiischen	7	
§ 23 Entscheidungen und Beanstandungen	7	
§ 24 Ankreidungen	7	
§ 25 Monitum		7
§ 26 Abtretungsgründe		7
§ 27 Voraussetzung für den Sekundanten und Testanten	7	
§ 28 Formeln des Sekundanten		7
§ 29 Haltrufen und Einfallen	8	
§ 30 Anfragen		8
§ 31 Stellungsanfragen		8
§ 32 Annullierungen	8	
§ 33 Inkomentmäßigkeiten des Sekundanten	8	
§ 34 Gründe zum vorzeitigen Haltruf		8
§ 35 Der Testant		9
§ 36 Der Paukarzt		9
§ 37 Gäste		9
§ 38 Fotografieren und Filmen		9
§ 39 Zustand der Funktionäre		9
§ 40 Kleiderordnung	9	
§ 41 Pausen zwischen den Partien auf dem Pauktag	10	
§ 42 Änderung des HIG-Paukkomments	10	
Teil 2: Pro Patria Suite und Persönliche Contrahagen	Seite	
§ 43 Erstreckungsbereich	10	
§ 44 Die Paukantenliste		10

§ 45 Beantwortung der Forderung	10	
§ 46 Änderungen der Paukantenliste	10	
§ 47 Dimittierte Paukanten	11	
§ 48 Antreten	11	
§ 49 Fristen zur Austragung	11	
§ 50 Geltung Paukkomment	11	
§ 52 Gang- und Hiebzahl		11
§ 52 Waffenschutz		11
§ 53 Änderung des HIG-Paukkomments	11	
Anhang		Seite
Annoncierungsplan der HIG	12	

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§1 – Geltungsbereich, Waffenschutz und Reinigung

Abs. 1 Der Paukkomment der HIG gilt für Partien zwischen Bündern der HIG und Anderen, sich darauf einigenden Korporationen. Der Komment muss bei jedem beteiligten Bund am Pauktag vorliegen.

Abs. 2 Für eine Partie auf HIG-Komment zwischen einem HIG-Bund und einem anderen

Bund auf einem HIG-Pauktag muss der andere Bund bei einem HIG-Bund Waffenschutz belegen. Der waffenschutzgebende Bund hat daraufhin die volle Verantwortung für den Waffenschutz belegenden Bund. Der Waffenschutz gebende Bund muss mindestens ein Mitglied der Mensurmannschaft stellen, das berechtigt ist, die Abfuhr zu erklären.

Abs. 3 Der Waffenschutz gebende Bund muss einen Mensurconvent stellen, der Waffenschutz belegende Bund kann zusätzlich einen Mensurconvent stellen. Noch vor Ende des Pauktages müssen die Mensurconvente ihre Beurteilungen der Partie austauschen und dem HIG - Vorsitz mitteilen, die sie an alle HIG -Bünde weiterleitet. Die Partie zieht, wenn jeder Mensurconvent sie für ziehend erklärt.

Abs. 4 Zieht die Partie nicht, dann muss sie bis zum Ende des folgenden Semesters gereinigt werden. Ort und Kommentar der Reinigung sind beliebig. Der Waffenschutz belegende Bund muss dem HIG -Vorsitz die Reinigung schriftlich ankündigen. Die erfolgte Reinigung ist schriftlich dem HIG – Vorsitz anzuzeigen, die dann alle HIG -Bünde schriftlich informiert.

§ 2 Bestimmungspartien

Bestimmungspartien gehen bei der Fuchsenpartie über 25, bei allen weiteren über 30 Gänge, der Gang zu 5 Hieben. Vor der Partie und bei ausgepaukter bzw. beendeter Partie, kann ein Ehrengang erfolgen.

§ 3 Mensurabstand

Abs. 1 Der Abstand beträgt eine Schlägerlänge, gemessen an der Brusthöhe (Körbe 20cm, Klinge 88cm).

Abs. 2 Der Stand der Füße muss parallel sein.

§ 4 Größenausgleich

Bei über 3cm Körpergrößenunterschied muss auf Verlangen einer Partei ein Ausgleich durchgeführt werden.

§ 5 Auslage

Die Auslage der Paukanten ist auf der einen Seite verhängt, auf der anderen in einer steilen Terzauslage. Die Auslage wechselt nach der Hälfte der Partie.

- a) Steilauslage mit gestrecktem Arm; Speer in Verlängerung des Armes, Hauptparierbügel nach vorne.
- b) Verhängte Auslage: Speerspitze tiefer als der Korb, Hauptparierbügel nach vorne.

§ 6 Kommando

Das Kommando liegt während der ganzen Partie bei der Partei der anfänglichen Steilauslage. Das Kommando lautet: „Auf Mensur ... fertig ... Los!“.

Vor „Los“ müssen die Speerspitzen ruhen.

Das Kommando wird wechselseitig von den Sekundanten gegeben.

§ 7 Der erste Hieb

Auf „Los“ muss der Paukant aus verhängter Auslage einen hohen Hieb ausführen, aus Steil durch die verhängte nach vorne Abdrehen.

§ 8 Pausen

Große Pause tritt auf Verlangen einer Seite nach dem 12. Bzw. 15. Gang ein. Sie darf die Länge von 5 Minuten nicht überschreiten.

Kleine Pausen dürfen die Länge von 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 9 Ende der Mensur

Die Mensur ist endgültig beendet:

- c) Wenn die vorgeschriebene Zahl der Gänge erreicht ist.
- d) Wenn ein Paukant abgeführt wird.
- e) Wenn ein Paukant abtreten muss.

Die Mensur kann durch Suspension vorläufig beendet werden.

§ 10 Suspension

Suspension ist die Unterbrechung der Mensur mit Vorbehalt der Beendigung dieser.

Suspensionsgründe:

- a) Untauglichkeit der Mensurausrüstung, wenn die Wiederherstellung mehr als 10 Minuten in Anspruch nimmt.
- b) Plötzliches Unwohlsein des Paukanten, das nicht vom Blutverlust herrührt. Müdigkeit ist kein Grund.
- c) Wenn Suspension vorbehaltlich einer gesundheitlichen Einschränkung vorab annonciert worden ist.
- d) Verletzungen und Schmisse an kommentmäßig (durch Bandagen) geschützten Stellen, falls durch diese Behinderung im Fechten eintritt (z.B. Schulterluxation oder Schnittverletzung der Hand oder des Armes).
- e) Hinderung eines der Funktionsträgers seines Amtes weiter zu walten, wenn sich innerhalb von zehn Minuten kein Ersatz finden lässt.
- f) Störung der Partien durch äußere Umstände, bei denen in angemessenen Zeitrahmen nicht mehr weitergefochten werden kann. Der Sekundant beantragt Suspension beim Unparteiischen. Dieser erklärt die Suspension. Beiden Parteien und der Unparteiische vereinbaren einen neuen Termin zur Fortsetzung.

§ 11 Grenzen der Suspension

Abs. 1 Ist der Rest der Mensurzeit geringer als zehn Gänge, so gilt die Mensur als beendet. Sonst ist sie so bald als möglich auszutragen, wenn nicht beide Parteien sofort oder später auf die Fortsetzung verzichten. In diesem Falle gilt die Mensur als beendet.

Abs. 2 Ist zugleich mit dem Eintritte des Suspensionsgrundes ein Blutiger gefallen, so ist, wenn dieser offenbar Abfuhr bedingt, nicht Suspension, sondern Abfuhr zu erklären.

Abs. 3 eine Mensur kann von einer Seite nur einmal suspendiert werden. Tritt abermals ein Suspendierungsgrund ein, muss die Abfuhr erklärt werden.

§ 12 Waffe

Die kommentgemäße Waffe ist der handgeschliffene Heidelberger Korbschläger. Das Ende der Klinge muss stumpf abgeschliffen sein.

Die Schneide muss zu 43cm, der Rücken zu 18cm geschliffen sein. Die Breite der Klinge darf 2cm nicht überschreiten. Mit schartigen Klingen und Klingen unter 1cm Breite darf nicht gefochten werden. Das Gewicht der Klinge muss zwischen 280g und 350g liegen. Die Klinge muss geradlinig zur Nuss sein. Ein verfälschtes Biegen der Klinge nach unten oder Verwendung von nicht geradlinigen gebohnten Griffen ist nicht gestattet.

§ 13 Halsbandagen

Der Körper des Paukanten wird vom Hals abwärts geschützt. Zum Schutze des Halses dient eine eng anliegende Halsbandage. Die obere Begrenzung der Halsbandage schließt mit dem unteren Rand des Unterkiefers ab, seitlich darf die Halsbinde nicht weiter als 2cm hervorragen und muss das Kinn und die Ohrfläppchen freilassen. Auf den Schutz relevanter

Gefäße und Kieferwinkel ist zu jeder Zeit zu achten. Über körperlich bedingte Ausnahmen entscheidet der Unparteiische nach Rücksprache mit den Paukärzten.

§ 14 Mensurbrille und weitere Schutzutensilien

Der Paukant trägt eine Paukbrille aus Metall mit Nasenblech.

Die Mensurbrille ist mit einem schnittsicheren Brillenriemen ausgestattet.

Die Brillenriemen sind so zu setzen, dass der Gehörgang zu jeder Zeit bedeckt und damit geschützt ist.

Maße der Paukbrille:

- a) Maximale Höhe 7cm
- b) Maximale Riemenbreite 2cm
- c) Nasenblech nicht mehr als 1cm über die Nase hinaus

Trägt der Paukant Gläser in der Mensurbrille, so hat er sich mit einem Paar Ersatzgläsern zu versorgen. Utensilien zum festen Sitz der Mensurbrille am Hinterkopf dürfen nicht über den Kopf hinausragen.

Wangenleder dürfen nicht getragen werden. Zahnschutz darf getragen werden.

§ 15 Leder

Auf frischen Schmiss, Verletzungen des Knochens und Substanzverlust dürfen Leder gelegt werden. Sie sind vom Paukarzt zu genehmigen.

Das Leder darf nach keiner Seite hin mehr als 1cm über den Wundrand hinausragen. Mehr als drei Leder dürfen nicht gelegt werden. Leder, die größer als 5 x 4cm sind, zählen als zwei Leder, Leder über 10x 3cm als drei Leder. Ohrenleder zählen als ein Leder. Kompensation ist zulässig. Leder müssen der Gegenseite vorher angezeigt werden.

§ 16 Funktionäre auf Mensur

Die bei einer Mensur fungierenden Personen sind: Die Paukanten, ein Unparteiischer, zwei Sekundanten, zwei Testanten, zwei Schleppfüchse, zwei Schreibfüchse und mindestens ein approbierter Arzt. Bei Tiefpartien müssen zwei approbierte Ärzte anwesend sein.

§17 Der Paukant

Der Paukant darf in begründeten Fällen „Halt“ rufen. Im Übrigen hat der Paukant während der Gänge zu schweigen und nur auf Anfragen des Unparteiischen zu antworten. Von Funktionären der Gegenpartei darf er nicht berührt werden.

§ 18 Inkommentmäßigkeiten des Paukanten

Inkommentgemäßes Verhalten des Paukanten ist:

- a) Hieb vor „Los“ oder nach „Halt“.
- b) Folgende Hiebe: Spicker und Tiefterz bei rechts gegen rechts, Zieher und Tiefquart bei rechts gegen links, Lufthiebe, Streicher und Stechen. Der Hiebaufzug ist entscheidend, nicht die Trefferfläche. Verschlagen ist nicht inkommentgemäß.
- c) Ruhende Speerspitze, sog. Lauern.
- d) In einem Gang dürfen nicht mehr als zwei Terzen, bei rechtslinks Partien nicht mehr als drei Terzen (Spicker gilt als Terz), hintereinander geschlagen werden.
- e) Inkommentgemäße Auslage.
- f) Bewusster Bruch des Silentiums außer beim „Halt“-Rufen.
- g) Bei Erstpartien einen Hieb nicht abzdrehen.

§ 19 Der Unparteiische

Der Unparteiische muss Mitglied einer nicht beteiligten HIG Korporation sein; Er muss mindestens drei genügende Parteien, davon eine Tiefpartei auf HIG Paukkomment haben und mensurrein sein. Er wird von den Sekundanten nach bestem Wissen und Gewissen gewählt. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los.

§ 20 Aufgaben des Unparteiischen

Der Unparteiische ist der Leiter der Mensur. Ihm obliegt die Pflicht, für den ordnungsgemäßen, ernsten und würdigen Verlauf der Mensur Sorge zu tragen. Er verpflichtet sich auf Ehrenwort, auf die Einhaltung des Kommentes zu achten. Alle anwesenden Personen haben seinen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 21 Unverletzlichkeit des Unparteiischen

Der Unparteiische ist unverletzlich. An seinen Handlungen darf weder während noch nach der Partie Kritik geübt werden, noch darf er deswegen beleidigt oder gefordert werden. Zuwiderhandelnde müssen jederzeit revozieren und deprezieren. Wird nicht revoziert oder depreziert, kann er die beleidigende Partei abtreten lassen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Er selbst kann sie jedoch nach besserer Überzeugung abändern.

§ 22 Befugnisse des Unparteiischen

Der Unparteiische hat für Ruhe und Ordnung während der Mensur zu sorgen. Er kann Zuwiderhandelnde nach dreimaliger Ermahnung, bei schwerwiegenden Fällen auch sofort, vom Pauktag verweisen bzw. abtreten lassen. Dies gilt insbesondere beim Bruch des Silentiums und bei ungebührlichen Verhalten sowohl der Funktionäre als auch der Spektanten. Beleidigungen hat der Unparteiische auf Verlangen der beleidigten Partei auf der Stelle revozieren zu lassen. Beifalls- und Missfallenskundgebungen während der Partie sind verboten.

§ 23 Entscheidungen und Beanstandungen

Der Unparteiische entscheidet in der Regel nach Anfrage eines Sekundanten oder Testanten. Er kann jedoch bei groben und offensichtlichen Kommentwidrigkeiten bei gleichzeitiger (längerer) Untätigkeit der beiden Parteien (Sekundanten) „Halt“ rufen und die entsprechende Partei zu Einhaltung des Kommentes ermahnen.

§ 24 Ankreidungen

Der Unparteiische hat inkomentgemäßes Verhalten von Paukanten, Sekundanten und Testanten auf Verlangen der Gegenseite zu kreiden.

§ 25 Monitum

Der Unparteiische hat den Paukanten, Sekundanten und Testanten nach drei Kreiden das 1. Monitum, nach der 4. Kreide das 2. Monitum und nach der 5. Kreide das 3. Monitum zu erteilen.

Der Unparteiische muss einen Sekundanten oder Testanten nach dem 3. Monitum abtreten lassen.

§ 26 Abtretungsgründe

Der Unparteiische muss einen Paukanten abtreten lassen:

- a) Auf Verlangen der Gegenseite, wenn ein inkomentgemäßer Abfuhrschmiss gefallen ist.
- b) Nach dem 3. Monitum.
- c) Bei Stich.

- d) Bei beendeter Pause, wenn nach dreimaliger Aufforderung des Unparteiischen die Partie nicht fortgesetzt wird.
- e) Bei inkommentgemäßen Blutigen.

§ 27 Voraussetzungen für den Sekundanten und Testanten

Sekundanten und Testanten müssen Burschen sein. Nur in Ausnahmefällen können Brandfuchse zugelassen werden. Will eine Partei jemanden als Sekundanten oder Testanten fungieren lassen, dessen Bund nicht der HIG angehört, so steht es der Gegenseite frei, dem Zuzustimmen oder das Ansinnen ohne Angaben von Gründen zurückzuweisen.

§ 28 Formeln des Sekundanten

Der Sekundant hat folgende Formel zu beachten:

1. „Herr Unparteiischer, ich bitte um Silentium für eine einfache Partie Schläger über 25. bzw. 30 Gänge...
2. Eventuelles Annoncieren von Leder und Vorbehalten von Suspension.
3. Probekommando.
4. Ggf. Ehrengang.

§ 29 Haltrufen und Einfallen

Wird „Halt“ gerufen, müssen die Sekundanten durch Einfallen jedes weitere Schlagen verhindern. Auf Verlangen der Gegenseite muss der haltrufende Sekundant oder Testant den Grund für den Haltruf angeben. Der Unparteiische entscheidet nach besten Wissen und Gewissen über das Zutreffen des Einfallgrundes. Nur der zuerst genannte Grund zieht.

§ 30 Anfragen

Sekundant und Testant dürfen nach jedem Gang je eine Anfrage stellen.

§ 31 Stellungsanfragen

Eine Stellungsanfrage ist nur in der folgenden Form zulässig: „Herr Unparteiische, verlagert sich die Gegenseite über Gebühr?“ Wird die Anfrage bejaht, kann der anfragende Sekundant eine Ankreidung der Gegenseite verlangen. Der Paukant darf bis zu einer halben Schuhlänge seines Standbeines versetzt stehen. Über Statur bedingte Ausnahmen entscheidet der Unparteiische.

Anfragen zur Moral sind den Parteien nicht gestattet (z.B. Zurückweichen vor einem gegnerischen Hieb).

§ 32 Annullierungen

Wenn ein Haltruf ohne ziehenden Grund erfolgt und nicht die vollständige Zahl der Hiebe geschlagen wurde, kann der Unparteiische den Gang annullieren. Das kann auf Verlangen eines Sekundanten geschehen. Gänge, in denen ein Blutiger gefallen ist, werden nicht annulliert.

§ 33 Inkommentmäßigkeiten des Sekundanten

Bei Einfallen des Sekundanten ohne ziehenden Grund kann auf Verlangen der Gegenseite, auch ohne Kreide, der Gang annulliert werden. Der Sekundant darf keinen kommentmäßig verwundbaren Teil seines Paukanten decken. Die Spitze seiner Klinge, welche stumpf und abgerundet sein muss, hat während der Gänge den Boden zu berühren. Er darf ohne Grund nur einfallen, wenn beiderseits die 5 Hiebe ausgeschlagen sind.

§ 34 Gründe zum vorzeitigen Haltruf

Der Sekundant kann vorzeitig „Halt“ rufen und in die Mensur einfallen wenn,

- a) ein Paukant, der Gegensekundant oder eine andere Person „Halt“ ruft.
- b) beim eigenen Paukanten ein Blutiger sitzt.
- c) ein Paukwichs in Unordnung geraten ist oder eine sonstige inkommentgemäße Gefährdung droht.
- d) sich der eigene Paukant verschlägt, hängen bleibt oder strauchelt.
- e) sich die Gegenseite Inkommentmäßigkeiten zu Schulden kommen lässt.
- f) der Gegensekundant nicht oder zu spät aus der Partie geht.
- g) der Gegenpaukant den vorgeschriebenen Mensurabstand oder die vorgeschriebene Haltung nicht einhält.
- h) Wenn inkommentgemäße Hiebe geschlagen werden; a Tempo schlagen und Speer krumm sind keine Gründe zum einfallen
- i) die Speerspitze des Gegensekundanten den Boden nicht berührt.
- j) der Sekundant selbst strauchelt.
- k) die Mensur gestört wird.
- l) bei Fuchsenpartien ein Hieb nicht abgedreht wird.

§ 35 Der Testant

Der Testant hat für den einwandfreien Zustand der Waffe und der Bandagen Sorge zu tragen. Er ist berechtigt, „Halt!“ wegen Waffe und Bandagen zu rufen bevor das „Los!“ ertönt und Anfragen zu stellen.

§ 36 Der Paukarzt

Bei jeder Partie muss mindestens ein approbierter Arzt anwesend sein, der im Falle einer Verletzung, auf Verlangen des Unparteiischen oder der jeweiligen Partei nach bestem Wissen und Gewissen den Sekundanten über den Fortgang der Mensur zu beraten hat. Komprimieren zwischen den Gängen und während der großen Pause ist verboten.

§ 37 Gäste

Abs. 1 Bei Pauktagen sind nur Mitglieder schlagender Korporationen zugelassen. Ausnahmen sind gestattet, müssen jedoch dem HIG – Vorsitz vorher angezeigt werden.

Abs. 2 Durch einen HIG-Bund rechtzeitig, annoncierte Gäste genießen Gastrecht. Der HIG-Bund trägt die Verantwortung für seine Gäste.

Abs. 3 Die Anwesenheit von Frauen und Tieren ist auf Pauktagen nicht zugelassen.

§ 38 Fotografieren und Filmen

Abs. 1 Während der laufenden Mensur, also sowohl während der scharfen Gänge als auch in den Pausen und während des Ehrenganges, ist das Anfertigen von Bild-, Film- oder Tonaufnahmen streng verboten.

Abs. 2 Das Filmen und Fotografieren auf Pauktagen außerhalb laufender Messuren ist gestattet. Dies kann jedoch auf Anfrage einer teilnehmenden Korporation ohne Angabe von Gründen außer Kraft gesetzt werden.

Abs. 3 Für nichtkorporierte Gäste ist Abs. 1 und Abs. 2 generell verboten.

§ 39 Zustand der Funktionäre

Weder die Paukanten noch die anderen Funktionäre dürfen in einem derartig betrunkenen bzw.; berauschten Zustand an einer Mensur beteiligt sein, dass sie in ihrer Funktion deutlich eingeschränkt sind und sich selbst oder andere damit in Gefahr bringen könnten.

§ 40 Kleiderordnung

Alle auf Mensur (im Pauklokal) anwesenden Personen haben in Vollcouleur und in angemessener Kleidung zu erscheinen. Auch für Paukanten und Sekundanten gilt dies bis unmittelbar vor und unmittelbar nach (jeweils zwei Partien) der eigenen Partie.

Als angemessene Kleidung gilt:

- a) dunkler Anzug
- b) gedeckte Kombination (dunkle Anzugschuhe, Stoffhose – gedeckte Farbe, Hemd, Krawatte, dunkles Jackett)
- c) dienstlich geführte Uniformen (kleiner Diener)
- d) Trachten

§ 41 Pausen zwischen den Partien auf dem Pauktag

Die Pause zwischen den Partien darf die Dauer von 15min nicht überschreiten.

Nur in Ausnahmefällen, z.B. wenn eine Korporation zwei Partien in Folge stellt, darf diese Zeit überschritten werden.

§42 Änderung des HIG -Paukkomments

Der HIG-Paukkomment kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Mitgliedsorporationen geändert werden.

Teil 2 Pro Patria Suite und persönliche Contrahagen

Der Nachfolgende Abschnitt regelt die Austragung von PC und Pro Patria Suiten.

§ 43 Erstreckungsbereich

Die Pro Patria Suite als auch die PC dient zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten, die nicht Ehrenhändel sind. Es bleibt jedem Bund überlassen, eine Pro Patria Suite oder PC Forderung anzunehmen oder nicht.

§ 44 Die Paukantenliste

Abs. 1 Mit einer Pro Patria Suite Forderung ist gleichzeitig eine Paukantenliste zu übersenden, welche die Namen und die Reihenfolge von mindestens 3 aktiven Burschen enthält.

Abs. 2 Paukanten, die mit dem linken Arm fechten werden, sind als solche zu bezeichnen.

§ 45 Beantwortung der Forderung

Abs. 1 Die geforderte Korporation hat nach Empfang der Paukantenliste den Empfang zu bestätigen und innerhalb von maximal 10 Vorlesungstagen die Annahme oder Ablehnung schriftlich mitzuteilen.

Abs. 2 Bei Annahme der Pro Patria Suite oder PC Forderung muss nach maximal weiteren 10 Vorlesungstagen die Gegenliste mit Ort und Zeit mitgeteilt werden.

Abs. 3 Der geforderten Partei obliegt die Wahl von Ort und Zeit und Comment.

§ 46 Änderungen der Paukantenliste

Nachträgliche Änderungen in der Paukantenliste sind nur zulässig, wenn einer der heraustretenden Paukanten aus dem Bund ausgeschieden oder derartig erkrankt ist, dass ein Antreten innerhalb des Semesters nach ärztlichem Gutachten nicht möglich ist.

§ 47 Dimittierte Paukanten

Es ist unzulässig während einer andauernden Dimission eine Pro Patria Suite oder PC auszutragen

§ 48 Antreten

Bei einer Pro Patria Suite darf von einem Korporierten nur ein Glied ausgetragen werden. Mehrfache Listung einer Einzelperson ist unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die HIG Sitzung.

§ 49 Fristen zur Austragung

Abs. 1 Eine Pro Patria Suite soll innerhalb des Semesters, in dem die Forderung übersandt wurde, ausgetragen werden. Im Zweifel entscheidet eine Fechtwartsitzung der HIG.

Abs. 2 Das Fechtsemester endet mit dem letzten ordentlichen HIG-Pauktag.

Abs. 3 Semesterferien gelten als 1 Vorlesungstag.

Abs. 4 Für die Bemessung der Semester und Ferien sind die Semesterzeiten der Uni Heidelberg Grundlage.

Abs. 5 Vor der Austragung von PPS oder PC wird grundsätzlich auf einen Ehrengang verzichtet. Über das schlagen eines Ehrenganges zum Ende der Mensur entscheiden die beteiligten Parteien.

§ 49 Gang- und Hiebzahl

Eine Pro Patria Suite oder PC nach dem Komment der HIG muss über mindestens 40 scharfe Gänge gehen. Jeder Gang hat 5 scharfe Hiebe. Eine Pause ist nach der Hälfte der Gänge zu Annoncieren.

§ 50 Waffenschutz

Fremde Korporationen haben bei Partien im Waffenring im selbigen Waffenschutz zu belegen.

Annoncierungsplan der HIG

(angenommen am 13.01.1988 mit Änderungen vom 23.11.2017)

1. Reihenfolge

Es wird in folgender Reihenfolge annonciert:

Technik – Härte – Geschwindigkeit

2. Annoncierung der Technik:

Hieb	1. Partie	2. Partie	3. Partie
Hochquart	m-	m-	m-
Hochterz	m-	m-	m-
Horizontalquart	m	m-	m-
Hakenquart	m+	m	m
Tiefquart	m+	m	m
Zieher	m+	m+	m

Zur Benutzung der Tabelle:

Man such in der Spalte der entsprechenden Partie (1. Bis 3. Partie) den Hieb mit der höchsten Annoncierung, den der Paukant beherrscht. Gemäß dieses Wertes wird der Paukant hinsichtlich der Technik annonciert.

Annoncierungen „m+“ zur 3. Partie sollten nur noch verwendet werden, wenn der Paukant Kombinationen beherrscht.

3. Annoncierung der Härte

Die „Härte“ ist in keiner Weise messbar. Hier ist jeder Fechtwart aufgerufen, nach „Gefühl und Erfahrung“ zu annoncieren.

4. Annoncierung der Geschwindigkeit

Nachfolgende Bestimmungen können nur als Faustregel für die jeweiligen Fechtwarte dienen, da nicht garantiert werden kann, dass der Paukant auf Mensur die annoncierte Geschwindigkeit beibehält.

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Hiebe in 10 Sekunden.

Annoncierung	1. Partie	2. Partie
m-	Unter 11	Unter 16
m	11 bis 15	16 bis 20
m+	Über 15	Über 20

Ab der 3. Partie ist die Annoncierung der Geschwindigkeit nicht mehr von Bedeutung